



**Satzung
des Zweckverbandes Besigheimer Wasserversorgungsgruppe (BWG)
in der Fassung vom 13.04.2022**

Vorwort

Am 29.11.1906 wurde der Zweckverband Besigheimer Wasserversorgungsgruppe von den Gemeinden
Gemmrigheim
Hessigheim
Hohenstein
Hofen
Löchgau
gegründet.

Vom Verband wurden die Wasserversorgungsanlagen samt Pumpwerk auf Markung Gemmrigheim, die Zuleitungen zu den Hochbehältern und die Hochbehälter erstellt. Das Wasserwerk wurde im Oktober 1907 in Betrieb genommen und im Juni 1908 offiziell eingeweiht. Im Jahr 1914 ist die Gemeinde Erligheim und im Jahr 1926 die Stadt Besigheim mit einem Teil ihrer Einwohner dem Verband als Mitglied beigetreten.

Infolge des Auftretens von Mangan im bisherigen Wasservorkommen hat der Verband in den Jahren 1965 - 1968 bei Unterriexingen ein neues Wasservorkommen erschlossen. Zuvor wurde im Jahr 1962 eine Vereinbarung mit der Gemeinde Unterriexingen abgeschlossen. In dieser Vereinbarung ist der Gemeinde Unterriexingen das Recht eingeräumt worden, dass sie jederzeit dem Verband beitreten kann. Die Stadt Markgröningen als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Unterriexingen ist mit Wirkung vom 01.01.1985 dem Verband beigetreten.

Der Verband hat im Jahr 1962 mit der Stadt Großsachsenheim einen Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Ferner wurden in den Jahren 1969 und 1970 Wasserlieferungsverträge mit der Stadt Bönningheim und der Gemeinde Walheim abgeschlossen.

Die Stadt Sachsenheim (früher Großsachsenheim) bezieht seit Inbetriebnahme des Wasserwerkes in Unterriexingen einen wesentlichen Teil ihres Wasserbedarfs vom Verband. Ihrem Wunsche entsprechend wurde die Stadt mit Inkrafttreten der vorherigen Satzung, also mit dem 01.01.1972 Mitglied des Verbandes.

Die Gemeinde Hohenstein wurde mit Wirkung vom 01.01.1972 und die Gemeinde Hofen mit Wirkung vom 01.10.1972 in die Stadt Bönningheim eingegliedert. Die Stadt Bönningheim ist daher als Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden Mitglied des Verbandes.

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat die Verbandsversammlung die Verbandssatzung beschlossen – Stand 13.04.2022:

**I.
Allgemeines**

**§ 1
Name, Mitglieder und Sitz des Zweckverbandes**

- 1) Der am 29.11.1906 gebildete Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit. Er führt den Namen „Zweckverband Besigheimer Wasserversorgungsgruppe (BWG)“.
- 2) Dem Zweckverband – nachstehend Verband genannt – gehören die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Gemeinden als Mitglieder - nachstehend Verbandsmitglieder genannt - an.
- 3) Der Verband hat seinen Sitz bei dem Verbandsmitglied, das die Verbandsgeschäfte wahrnimmt. Die Verbandsverwaltung liegt bei dem Verbandsmitglied, das den Verbandsrechner stellt.

**§ 2
Aufgaben des Verbandes**

- 1) Der Verband hat die Aufgabe, den Verbandsmitgliedern Trinkwasser zu liefern. Zu diesem Zweck errichtet und betreibt er die hierzu notwendigen Wasserversorgungsanlagen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen, sowie mit diesen Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge abschließen.
- 2) Der Verband beliefert in Ausnahmefällen nach Beschluss der Verbandsversammlung auch Endverbraucher mit Trinkwasser. Der Verband produziert Strom zur Eigenversorgung und für die Einspeisung in das öffentliche Netz.
- 3) Der Verband berät die Verbandsmitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten in Fragen der örtlichen Wasserversorgung, sofern diese es wünschen.
- 4) Der Verband erzielt keinen Gewinn.

**§ 3
Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Verbandsmitglieder unterstützen in ihrem Gebiet den Verband bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und leisten Amtshilfe. Soweit erforderlich, sind sie zum Abschluss von Gestattungsverträgen, Wegebenutzungsverträgen o.a. verpflichtet. Sie sichern dem Verband die unentgeltliche Benutzung ihres Grundeigentums (Straßen, Wege usw.) für die Verlegung oder Erneuerung des Leitungsnetzes samt Zubehör zu. Die Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gemeindeeigentums trägt der Verband.

- 2) Die Verbandsmitglieder unterrichten den Verband über alle örtlichen Vorgänge, die für die Wasserversorgung durch den Verband von Bedeutung sein können. Unterbleibt eine solche Unterrichtung, hat der Verband das Recht, das Verbandsmitglied für die Kosten, die bei rechtzeitiger Unterrichtung vermieden worden wären, ersatzpflichtig zu machen.
- 3) Den Verbandsmitgliedern Erligheim, Gemmrigheim, Hessigheim, , Bönningheim für die Stadtteile Hofen und Hohenstein, Löchgau und Markgröningen für den Stadtteil Unterriexingen und Besigheim für die Gebiete Neusatz, Weststadt, Schäuber und Löchgauer Feld ist die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb eigener Trinkwassergewinnungsanlagen nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung gestattet. Ohne deren Zustimmung dürfen diese Verbandsmitglieder für ihr Gemeindegebiet bzw. für die Stadtteile auch kein Trinkwasser von Dritten beziehen oder an Dritte abgeben.
- 4) Der § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung, wenn die Verbandsmitglieder aufgrund höherer Gewalt oder Schäden am innerörtlichen Leitungsnetz die Versorgungssicherheit ihrer Einwohner mit anderem Trinkwasser sicher stellen müssen. Der Verband unterstützt die Verbandsgemeinden bei diesen Aufgaben.

§ 4

Anlagen des Verbandes

- 1) Zu den Anlagen, die der Verband plant, baut, betreibt und unterhält gehören alle Anlagen zur Gewinnung, zur Förderung oder zum Bezug, zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers, einschließlich der Anschlussleitungen zum Übergabebehälter bzw. Verrechnungszähler sowie die Leitungen innerhalb örtlicher Versorgungsnetze, die zugleich der Durchleitung von Verbandswasser an andere Verbandsmitglieder oder an sonstige Direktabnehmer des Verbandes dienen.
- 2) Den Verbandsmitgliedern gehören die Ortsnetze ab Übergabebehälter bzw. Verrechnungszähler, das heißt die Versorgungsleitungen innerhalb der Ortsetter beziehungsweise geplanter Baugebiete mit Ausnahme der Durchgangsleitung des Verbandes. Bau, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Ortsnetze obliegen den Verbandsmitgliedern. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ortsnetze technisch einwandfrei eingerichtet und unterhalten werden und dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen des Verbandes zu besorgen sind.
- 3) Die Abgrenzung zwischen den Anlagen des Verbandes und den Ortsnetzen ergibt sich aus dem als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Lageplan. Über künftige Abgrenzungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied.
- 4) Soweit Durchleitungen einem Verbandsmitglied auch als Versorgungsleitungen dienen, hat dieses Verbandsmitglied dem Verband die Hälfte der Kosten für die Herstellung (gilt nur für Maßnahmen, mit denen nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wird), Unterhaltung und Erneuerung zu ersetzen. Dies gilt auch im umgekehrten Verhältnis, wenn der Verband zur Durchleitung seines Wassers Anlagen von Verbandsmitgliedern benutzt. Wird die Umlegung einer Verbandswasserleitung auf Veranlassung eines Verbandsmitglieds erforderlich, trägt das Verbandsmitglied die Kosten der Umlegung. Die Einzelheiten sind in einem Vertrag zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied zu regeln.
- 5) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes, die schriftlich unter Angabe der erforderlichen Daten zu beantragen ist. Ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Verbandes bedürfen wesentliche Änderungen und Erweiterungen der mitgliedereigenen Anlagen, die auf die Wasserentnahme bzw. die Investitionen des Verbandes einen größeren Einfluss haben können.

- 6) Die vom Verband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum.

§ 5 Bezugsrechte

Den einzelnen Verbandsmitgliedern stehen die in der Anlage 2 genannten Wasserbezugsrechte zu. Änderungen in diesen Bezugsrechten bedürfen einer Änderung der Verbandssatzung.

II. Verfassung, und Verwaltung, des Verbandes

§ 6 Verfassung und Verwaltung

- 1) Auf den Verband finden die für die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe von § 20 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung. Des Weiteren finden, soweit sich aus den übrigen Bestimmungen des GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) und des Eigenbetriebsrechts Anwendung.
- 2) Organe des Verbandes sind:
 - 2.1 Die Verbandsversammlung (§§7,8)
 - 2.2 Der Verwaltungsrat (§ 9)
 - 2.3 Der Verbandsvorsitzende (§ 10)
- 3) Die Mitglieder der Organe und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder sowie aus zwei weiteren Vertretern.
- 2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder durch einen beauftragten Bediensteten vertreten.
- 3) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden nach jeder Gemeinderatswahl vom jeweils neu gebildeten Gemeinderat auf die Dauer der Amtszeit dieses Gemeinderats gewählt. Gehört ein Gewählter einem Organ des Verbandsmitglieds an oder ist er Beamter oder Angestellter des ihn entsendenden Verbandsmitglieds, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Organ bzw. seiner Dienststellung auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Fällt ein Vertreter weg, so kann für die Restdauer ein neuer Vertreter gewählt werden.
- 4) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen des Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 8

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht diese Satzung dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen hat. Sie ist insbesondere zuständig und beschließt über
 - a) Erlass, Änderung (§ 14) oder Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen,
 - b) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Änderung von Beteiligungen und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter (§ 9), des Verbandsvorsitzenden (§ 10), des Verbandsrechners und des Schriftführers, sowie deren Stellvertreter (§11),
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstige Maßnahmen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 € überschritten wird,
 - g) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, einschließlich überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 € überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang,
 - h) Anstellung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbandes, soweit dies nicht auf den Verwaltungsrat oder den Verbandsvorsitzenden übertragen ist,
 - i) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, Beitritt zu anderen Verbänden sowie den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit anderen Wasserversorgungsunternehmen,
 - j) Zustimmung zu der Errichtung und Erweiterung eigener Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder sowie Abschluss von Wasserlieferungsverträgen durch sie mit Dritten,
 - k) Regelung der Wasserabgabe an Dritte,
 - l) Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 16)
 - m) Übertragung oder Entzug der Aufgaben der technischen Betriebsführung an einen externen Dienstleister.
 - 2) Die Verbandsversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss durch ihn außerdem einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks der Verhandlung und der zu behandelnden Punkte schriftlich beim Vorsitzenden Antrag auf Einberufung stellen. Voraussetzung ist außerdem, dass die Antragspunkte zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören.
 - 2a) Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzung der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.
- Für die Sitzung des Verwaltungsrats gilt diese Regelung entsprechend.
- 3) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag. Unter Angabe werden die erforderlichen Unterlagen beigelegt. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sind rechtzeitig in der Bietigheimer Kreiszeitung und dem Neckar-Enz-Boten öffentlich bekannt zu geben.
 - 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen

vertreten ist (§ 7). Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite, zur Erledigung derselben Tagesordnung nach den Bestimmungen des Abs. 3 einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen endgültig beschließen. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Versammlung aufmerksam zu machen.

- 5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- 6) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann auch offen gewählt werden.
- 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Vertretern unterschiedlicher Verbandsmitglieder unterschrieben wird. Sie ist den Verbandsmitgliedern spätestens bei der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben.

§ 9

Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und je ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung nach jeder Gemeinderatswahl aus ihrer Mitte gewählt. Dabei sollen Vorschläge der Verbandsmitglieder berücksichtigt werden. Scheidet ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat; die Verbandsversammlung wählt für den Rest der Wahlzeit einen neuen Vertreter für dieses Verbandsmitglied.
- 2) a) Der Verbandsrechner gehört dem Verwaltungsrat als beratendes Mitglied an, sofern dieser nicht gewähltes Mitglied ist.

b) Bei Übertragung der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung an einen externen Dienstleister gehört der jeweils entsandte Vertreter dem Verwaltungsrat als beratendes Mitglied ebenfalls an, sofern dieser nicht gewähltes Mitglied ist.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.
Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für
 - a) Aufnahme von Darlehen, Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert den Betrag von 20.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - b) Organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, Verbandsgeschäfts- und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen,
 - c) Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstige Maßnahmen, soweit im Einzelfall der Betrag von 20.000 € überschritten wird, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - d) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, einschließlich überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 20.000 € überschritten wird, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang,
 - e) Stundung von Forderungen bei Beträgen von mehr als 3.000 € bis 10.000 € für mehr als 6 Monate sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, soweit im Einzelfall der Betrag von 1.000 € überschritten wird, im Höchstfall jedoch 5.000 €,

- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstiger laufender Verträge ab einem Jahresbetrag von 3.000 € bis 10.000 € im Einzelfall,
 - g) Berechnung der Wasserabgabe an Sonderabnehmer.
 - h) Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Mitarbeiter der Entgeltgruppe 5 bis 9 oder vergleichbaren Tarifverträgen im Rahmen des Stellenplanes.
- 4) Angelegenheiten über die die Verbandsversammlung entscheidet, soll der Verwaltungsrat vorberaten. Beschlüsse des Verwaltungsrates sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung bekannt zu geben.
 - 5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gelten § 8 Abs. 2 ff. sinngemäß. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 6) Der Verwaltungsrat regelt die Schriftführung in den Organen des Verbandes.
 - 7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
 - 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird. Sie ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens bei der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet unmittelbar anschließend ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr. Scheiden sie aus der Verbandsversammlung aus, endet auch ihr Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- 2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verhandlungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung vor, beruft deren Sitzungen ein und führt ihre Beschlüsse durch. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er selbstständig entscheiden; die Art ihrer Erledigung hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist Leiter der Verwaltung und vertritt den Verband. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.
- 4) Für die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden gelten die Bestimmungen für Bürgermeister (§§ 42 bis 44 GemO und § 10 EigBG) entsprechend. Über seine sich aus dem GKZ und aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der GemO ergebenden Zuständigkeit hinaus entscheidet der Verbandsvorsitzende über:
 - a) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan einschließlich über- und außerplanmäßige Ausgaben und über die Vergabe von Aufträgen bis zu 20.000 € im Einzelfall,

- b) Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstige Maßnahmen bis zu 20.000 € im Einzelfall,
- c) Stundung von Forderungen bis zu 3.000 € im Einzelfall und bis zu längstens 6 Monaten sowie Niederschlagung und Erlaß von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche des Verbandes bis zu 1.000 € im Einzelfall
- d) Aufnahme von Darlehen, Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 20.000 € im Einzelfall.
- e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbetrag von 3.000 € im Einzelfall.

- f) Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Mitarbeitern der Entgeltgruppe 1 bis 4 oder vergleichbaren Tarifverträge im Rahmen des Stellenplanes, Aushilfsangestellten, Beschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

III. **Wirtschaftsführung,** **Aufwandsdeckung**

§ 11 **Dienstkräfte**

- 1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- 2) Für die Besorgung des Haushalts- und Rechnungswesens sowie Aufgaben der allgemeinen Geschäftsführung bestellt die Verbandsversammlung einen Verbandsrechner mit einem Stellvertreter und einen Schriftführer.
 - a) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).
- 3) Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben dem Personal seiner Mitgliedsgemeinden gegen eine Entschädigung bedienen. Hierzu bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Die Geschäfte des Kassenwesens werden von der durch die Verbandsversammlung bestellte Stadt- oder Gemeindekasse als fremdes Kassengeschäft (Vier-Augen-Prinzip) wahrgenommen.
- 4) Die Tätigkeit des Verbandsrechners wird im Ehrenbeamtenverhältnis ausgeübt.

§ 12 **Deckung des Finanzbedarfs**

- 1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Betriebskostenumlage und eine Vermögensumlage aufgebracht.
- 2) Betriebskostenumlage
 - a) Der Aufwand für die festen Kosten (Festkosten) wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Bezugsrechte gemäß § 5 umgelegt. Festkosten sind die Aufwendungen für Darlehenszinsen, planmäßige Abschreibungen, Grundsteuer,

Personalaufwendungen und die Festkostenumlage an den Zweckverband Bodenseewasserversorgung.

- b) Der Aufwand für die bewegliche Kosten (Betriebskosten) werden von den Verbandsmitgliedern nach der bezogenen Wassermenge erhoben. Variable Betriebskosten sind alle sonstigen Kosten, die nicht in Absatz 2 a) aufgeführt sind.

3) Vermögensumlage

Für die Finanzierung des Anlagevermögens sowie zur Schuldentilgung kann der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Vermögensumlage erheben, soweit andere Mittel (z.B. Abschreibungen) oder Zuschüsse Dritter nicht zur Verfügung stehen. Maßstab für die Umlageerhebung sind die Bezugsrechte der Verbandsmitglieder gemäß § 5 der Verbandssatzung.

- 4) Der Verband erhebt monatliche Abschlagszahlungen auf die Betriebskosten- und die Vermögensumlage auf der Grundlage der Festsetzungen im Wirtschaftsplan. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zur Mitte eines Monats zur Zahlung fällig. Alle Umlagen werden im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt.
- 5) Für einen Wasserbezug über das Bezugsrecht hinaus, wird ein Zuschlag von 100 % auf die Umlage der beweglichen Kosten nach Abs. 2 b) festgesetzt. Der Zuschlag wird erhoben bei einer Überschreitung des Bezugsrechts gemäß § 5 an mehr als 2 Tagen pro Monat.
- 6) Für Wasserverkäufe an Abnehmer die nicht Verbandsmitglied sind, wird ein Zuschlag von 35 % der gesamten Betriebskostenumlage erhoben.
- 7) Der Verband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen von 2 v.H. über dem aktuell geltenden Euribor-Zinssatz der Europäischen Zentralbank fordern.
- 8) Auf alle Zahlungen kommt die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 13

Entschädigung der Verbandsorgane u.a.

Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen des Verbandes wird durch eine besondere Satzung geregelt.

IV.

Änderung der Verbandssatzung, **Auflösung des Verbandes**

§ 14

Änderung der Verbandssatzung

- 1) Für Änderungen der Verbandssatzung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl (§ 7) erforderlich.
- 2) Anträge auf Änderungen der Verbandssatzung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

§ 15

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Verbandsmitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder angemessen Rechnung trägt.
- 2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Dem Ausscheiden kommt die Verminderung der Beteiligung gleich.
- 3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder beschlossen werden.
- 2) Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes von einem künftigen neuen Träger übernommen werden, geht das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch verbleibende verwertbare Vermögen auf die Verbandsmitglieder über. Die von Verbandsmitgliedern gesondert aufgebrachten und nachweisbaren Beträge für den Kapitalbedarf werden entsprechend der Beteiligung vorweg aufgeteilt. Für den Rest ist Aufteilungsmaßstab der Wasserverbrauch der 3 Jahre, die dem Jahr vorausgehen, in dem der Auflösungsbeschluss gefasst worden ist.
- 3) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn beim Auflösungsbeschluss oder bei der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde des Verwaltungssitzes (§ 1 Abs. 3). Die anderen Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand in dem in Abs. 2 Satz 3 festgelegten Verhältnis zu beteiligen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Ludwigsburger Kreiszeitung, Regionalausgabe Neckar- und Enzbote und in der Bietigheimer Zeitung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-

Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Besigheimer Wasserversorgungsgruppe geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Markgröningen, den 13.04.2022 Rudolf Kürner, Verbandsvorsitzender

Anlage 1 der Verbandssatzung

Verbandsmitglieder

1. Stadt Besigheim
2. Gemeinde Erligheim
3. Gemeinde Gemmrigheim
4. Stadt Sachsenheim mit einem Bezugsrecht von 16 l/s
5. Gemeinde Hessigheim
6. Stadt Bönningheim für die Stadtteile Hofen und Hohenstein und für den Stadtteil Bönningheim mit einem Bezugsrecht von 8 l/s
7. Gemeinde Löchgau
8. Stadt Markgröningen für den Stadtteil Unterriexingen

Die Gemeinden Erligheim, Gemmrigheim, Hessigheim und Löchgau beziehen ihr gesamtes Wasser vom Verband. Die Stadt Besigheim bezieht für die Gebiete Neusatz, Weststadt, Schäuber und Löchgauer Feld ihren gesamten Wasserbedarf vom Verband. Die Stadt Sachsenheim hat lt. Wasserlieferungsvertrag vom 29.12.1962 ein Bezugsrecht von 16 l/s. Die Stadt Bönningheim bezieht für die Stadtteile Hofen und Hohenstein das gesamte Wasser vom Verband und hat auf Grund des Wasserlieferungsvertrages vom 30.12.1969 für den Stadtteil Bönningheim ein besonderes Bezugsrecht von 8 l/s. Die Stadt Markgröningen bezieht für den Stadtteil Unterriexingen das gesamte Wasser vom Verband.

Mit der Gemeinde Walheim besteht seit 8. Juni 1970 ebenfalls ein Wasserlieferungsvertrag, der bis zu 5 l/s vorsieht. Die Gemeinde bezieht jedoch nur in geringem Umfang Wasser für die Wannengrabenhöfe.

Anlage 2 der Verbandssatzung

Bezugsrechte der Mitglieder

Stadt Besigheim	10,00 l/sec
Stadt Bönningheim	16,00 l/sec
Gemeinde Erligheim	8,00 l/sec
Gemeinde Gemmrigheim	16,00 l/sec
Gemeinde Hessigheim	9,00 l/sec
Gemeinde Löchgau	15,00 l/sec
Stadt Markgröningen	14,00 l/sec
Stadt Sachsenheim	8,00 l/sec
<u>Summe</u>	<u>96,00 l/sec</u>

Anlage 3 der Verbandssatzung

Abgrenzung zwischen Anlagen des Verbandes und der Verbandsmitglieder

Gemäß § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 10.12.2008 erfolgt die Abgrenzung zwischen den Anlagen des Verbandes und den Ortsnetzen der einzelnen Mitgliedsgemeinden aus dem Lageplan des Verbandsgebiets der Wave vom Dezember 2003 in der Fassung vom 05.08.2003. Dieser Lageplan kann bei der Verwaltung der Besigheimer Wasserversorgungsgruppe (BWG) im Rathaus Markgröningen in 71706 Markgröningen, Marktplatz 1 Zimmer 25, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.